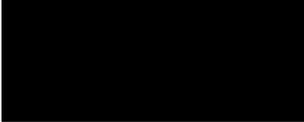



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Mit Postzustellungsurkunde



Zeichen: 3.5/Alt/I-119038
Bearbeitung: 
Tel.: 0681 8500 1260
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 20.05.2020

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigungsregister-Nr. 3-26/2020

gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag, mit Zerlegung, Wurstfabrikation und Verkauf, sowie Wildverarbeitung

(Anlage nach der Nr. 7.2.3 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV)

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag von [REDACTED] vom 18.10.2019, zuletzt ergänzt am 25.03.2020 wird folgende Anlage in 66706 Perl, Gemarkung Besch, Flur 01, Flurstück 1450/43 genehmigt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag, mit Zerlegung, Wurstfabrikation und Verkauf, sowie Wildverarbeitung

1. Sonstige behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Zustimmungen oder private Rechte Dritter bleiben von diesem Bescheid unberührt.
2. Die Rechte und Pflichten aus der Genehmigung sind nicht frei übertragbar. Eine etwaige Übertragung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
3. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung gem. LBO mit ein und wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden.

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

A) Auflagen

a) Immissionsschutz:

Luftreinhaltung

1. Entladungen sind grundsätzlich bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen. Die Aufstallung, die Schlachtstraßen, die Einrichtungen zur Aufarbeitung der Nebenprodukte und der Abfälle sind grundsätzlich in geschlossenen Räumen vorzusehen. Offene Zwischenlagerungen sind zu vermeiden.
2. Leckblut von Rindern und Schweinen ist bei Temperaturen von weniger als 10 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern. Für die Blutentleerung ist das Gaspindelverfahren anzuwenden. Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen.
3. Die Verdrängungsluft beim Befüllen der Bluttanks ist zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (z.B. Aktivkohlefilter) zuzuführen.
4. Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern. Die Temperatur der Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte soll weniger als 10 °C betragen oder diese sind grundsätzlich in Räumen mit einer

Raumtemperatur von weniger als 5 °C zu lagern oder täglich abzufahren. Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind am Schlachttag zur Tierkörperbeseitigungsanlage oder zu einer anderen dafür zugelassenen Anlage zu transportieren. Ihr Umfüllen zum Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanlage muss in abgedeckte Behälter erfolgen. Die Behälter sind regelmäßig zu reinigen.

5. Unmittelbar nach dem Leeren der Fahrzeuge ist das darin liegende Stroh zusammen mit dem Kot auf der Dunglage zu lagern. Die Lieferfahrzeuge sind an einem festen, nahe an der Dunglage befindlichen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Boxen sind sofort nach der Leerung auszuschieben und sauber zu spritzen. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um Schweine bei der Aufstallung mit Wasser berieseln zu können.
6. Der Wartebereich ist grundsätzlich in geschlossenen Räumen vorzusehen und ist sofort nach der Leerung auszufegen und sauber zu spritzen.
7. Ergänzend zu Nummer 2, 4 und 5 sind tierische Nebenprodukte, Dunglage oder Abfälle in möglichst frischem Zustand abzutransportieren. Nach jeder Leerung sind Behälter mit Druckwasser zu reinigen.
8. Zur Vermeidung diffuser Emissionen sind in Wartebereichen, Produktionsanlagen, Einrichtungen zur Aufarbeitung und Lagerung mit einer ausreichend dimensionierten Absaugung zu versehen.
9. Werden im Schlachtbetrieb Magen- und Darminhalte separiert und somit getrennt zwischengelagert, so ist dieser Lagertank an eine Abluftreinigung anzuschließen (z.B. Aktivkohlefilter).
10. Die Abluft der Produktionsanlagen, der Einrichtungen zur Aufarbeitung sowie der Lagerung und der Räucheranlage ist jeweils über Schornstein mit einer Höhe von mindestens 10 m über Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragender Höhe zu gewährleisten.

Die Abgasleitung darf nicht mit einer Haube versehen werden damit die Abgase senkrecht nach oben austreten können und somit ein belästigungsfreier Abtransport in die freie Luftströmung gewährleistet wird. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

11. Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Räucheranlage nach Herstellervorgaben zu sorgen und diese zu dokumentieren. Insbesondere die Dichtigkeit der Abluftklappen ist zu gewährleisten. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Sollten beim Betrieb der Anlage Geruchsbelästigungen auftreten, so hat der Betreiber die Ursache zu ermitteln und in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Geruchsemissionen minimiert werden können. Bestehen Zweifel über den Grad der Geruchsbelästigung, so ist eine Geruchsprognose anzufertigen. Welche Maßnahmen auf Grundlage der Geruchsprognose zur Geruchsminderung durchzuführen sind, entscheidet das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Lärmschutz

1. Der Betrieb im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) ist nicht gestattet.
2. Der Schallleistungspegel aller stationären Aggregate (Druckluft-, Kälterzeugung, etc) müssen an den nächstgelegenen Immissionsorten (z.B. Campingplatz südöstlich, Wohnbebauung Obermoselstraße) die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Tag und Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

b) Arbeitsschutz:

1. Oberflächen von Fußböden, Wänden und Decken müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen sind (Nr. 1.5 Abs. 1 Anhang ArbStättV).
2. Arbeitsräume müssen unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der physischen Belastungen eine angemessene Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen (Nr. 1.5 Abs. 1 Anhang ArbStättV).
3. Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (Nr. 1.5 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
4. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
5. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
6. Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet werden kann, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben (Nr.3.4 Abs.7 Anhang ArbStättV).
7. Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte müssen während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben (Nr.3.5 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
8. Raumlufttechnische Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind (Nr. 3.6 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
9. Raumlufttechnische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Wartungsintervalle sind so festzulegen, dass die technischen, hygienischen und raumlufttechnischen (z. B. Einstellung und Zustand der Luftdurchlässe) Eigenschaften und der sichere Betrieb der Anlage während der gesamten Betriebszeit gewährleistet

werden.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (ASR A3.6).

10. Über raumlufttechnische Anlagen müssen aktuelle Unterlagen im Betrieb vorhanden sein, aus denen die Ergebnisse der Prüfung bei Inbetriebnahme, der Wartungen und regelmäßigen Prüfungen hervorgehen (ASR A3.6).
11. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen (ASR A4.1 Nr. 5.1).
12. In Waschräumen ist in Abhängigkeit der Nutzung eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird (ASR A4.1 Nr. 6.1).
13. Fußböden müssen rutschhemmend, leicht zu reinigen und so ausgeführt sein, dass auf den Boden gelangende Flüssigkeit in fließfähiger Menge abfließen kann. Sie müssen hinsichtlich der Rutschgefahr entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Regeln "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" (BGR 181) folgenden Bewertungsgruppen (R) entsprechen und nachstehende Kennzahlen für den Verdrängungsraum (V) aufweisen:

Schlachthaus, Kuttleraum, Darmschleimerei	R 13 V 10
Fleischzerlegung, Wurstküche, Kochwurstabteilung	R 13 V 8
Rohwurstabteilung	R 13 V 6
Wursttrockenraum, Darmlager, Pökelei, Räucherei, Aufschnitt- und Verpackungsabteilung	R 12

14. Dabei sollten benachbarte Arbeitsbereiche mit unterschiedlicher Rutschgefahr, in denen Beschäftigte wechselseitig tätig sind, einheitlich mit dem Bodenbelag der jeweils höheren Bewertungsgruppe ausgestattet sein. Sind in benachbarten Arbeitsräumen oder -bereichen Bodenbeläge unterschiedlicher Rutschhemmungen eingesetzt, ist darauf zu achten, dass die Bodenbeläge jeweils zwei benachbarten Bewertungsgruppen zugeordnet sind (ASR A1.5 Anhang 2).
15. Kraftbetätigte Türen und Tore sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend zu überprüfen.
Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanleitungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die mit der Prüfung beauftragte Person erfüllen muss.
Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der

Arbeitsstätte aufzubewahren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über die Mängelbeseitigung ist ein Nachweis zu führen (ASR A1.7 Nr. 10.2).

16. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen sind instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung zu ermitteln und zu dokumentieren. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanleitungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.
17. Die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten sind wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen (ArbStättV § 5).
18. In Pausenräumen und -bereichen sind wirksame Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. (ArbStättV § 5).
19. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der Art der Arbeitsstätte eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen (Nr.3.5 Abs.3 Anhang ArbStättV).
20. Kühlräume müssen jederzeit verlassen werden können, auch wenn die Türen von außen abgeschlossen sind. (DGUV Regel 110-002 Abschnitt Nr. 3.6.23 (bisher BGR 111)).
21. Bei Ausbein-, Auslöse- und Zerlegearbeiten ist geeignete persönliche Schutzausrüstung z.B. in Form von Stechschuttschürzen, Metallringgeflechthandschuhen und Unterarmstulpen zu tragen. (DGUV Regel 110-008 Abschnitt 3.1.3.5 (bisher BGR 229)).
22. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- Die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

22. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in Betriebsanweisungen festzulegen.

23. Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Maschinen, die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
24. Zum Nachweis, dass die Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.

c.) **Baurecht:**

1. Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage müssen rechtzeitig vor Baubeginn auf dem Grundstück festgelegt sein (Einweisung). Die oder der Einweisende hat die Einweisung zu bescheinigen.
2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Merzig-Wadern mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Vordruck ist beigelegt).
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Merzig-Wadern die verantwortliche Bauleiterin oder der verantwortliche Bauleiter zu benennen (Vordruck ist beigelegt). Verfügt die Bauleiterin oder der Bauleiter auf einzelnen Teilgebieten (z.B. Brandschutz) nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter herangezogen werden.
4. Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Merzig-Wadern ein Energiesparnachweis für das gesamte Bauvorhaben in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
5. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie die Überwachung der Bauausführung sind nach § 67 Abs. 4 und § 78 Abs. 2 LBO von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen für Baustatik durchzuführen. Die Vorlage des Standsicherheitsnachweises bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
6. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Freigabe durch die beauftragte Prüfsachverständige oder den beauftragten Prüfsachverständigen begonnen werden.
7. Der beigelegte Prüfbericht Nr. 1 über die Prüfung des Brandschutznachweises vom 21.04.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
8. Aufgrund des § 47 LBO sind insgesamt 19 PKW-Stellplätze herzustellen.
9. Die Fertigstellung des Rohbaus ist zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Anzeige sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Ein Nachweis (Gebäudeeinmessung) über die Ausführung der baulichen Anlage entsprechend der Einweisung. Ein entsprechender Vordruck sowie eine Auflistung der im Saarland zugelassenen Vermessungsstellen sind beigelegt.
 - Eine Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 67 Abs. 4 LBO und § 13 Abs. 4 PPVO (Anlage 2).
 - Eine Bescheinigung über die Bauausführung gemäß dem geprüften Standsicherheitsnachweis nach § 79 Abs. 2 LBO und § 13 Abs. 5 PPVO (Anlage 3).
 - Eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Tauglichkeit der Schornsteine und der für Räume mit Feuerstätten erforderlichen Lüftungsschächte.
10. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Anzeige sind eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen, der Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren und der für Räume mit Feuerstätten erforderliche Lüftungsschächte einschließlich der Abschlüsse beizufügen.

d) Wasserrecht:

1. Der geschlossene Container zur Zwischenlagerung des Festmists ist auf einer befestigten und flüssigkeitsundurchlässigen Fläche abzustellen.
2. Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist vor Inbetriebnahme der Anlage ein Abnahmevertrag über den im geschlossenen Container gelagerten Festmist vorzulegen. Änderungen bezüglich der Abnahme oder der Lagerung des Festmists sind dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz schriftlich anzuzeigen.
3. Unterirdische Rohrleitungen, durch die allgemein wassergefährdende Stoffe geleitet werden (Zuleitung unterirdischer Sammeltank) dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden. Andere Ausführungen von Verbindungen einschließlich Pressverbindungen können verwendet werden, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit zu oben genannten Verbindungen und ein Nachweis der Dichtheit im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweises geführt wird. Sind die Verbindungen einsehbar, sind auch Schraub- und Flanschverbindungen zulässig.
4. Werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet, wesentlich geändert oder an diesen Maßnahmen ergriffen, die zu einer Änderung einer Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, ist dies dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
5. Die Vorgaben der AwSV, bei JGS-Stoffen insbesondere der Anlage 7 (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) sowie der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Arbeitsblatt DWA-A 792, sind bei allen Planungen und Ausführungen zu beachten und einzuhalten.
6. Anlagen zur Lagerung von JGS-Stoffen müssen so geplant werden, beschaffen sein sowie errichtet und betrieben werden, dass:

- allgemein wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden können und
- bei einer Betriebsstörung ausgetretene allgemein wassergefährdende Stoffe, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.

Hinweise:

- Wer eine Anlage zur Lagerung von JGS-Stoffen betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Aufgrund des recht hohen Schadenspotentials durch die vorhandene Betriebseinrichtung wird eine hochwasserangepasste Bauweise für die standortfesten Einrichtungen, insbesondere die Elektronik, empfohlen. Für nicht ortsfeste Gerätschaften ist die Vorwarnzeit im Hochwasserfall ausreichend lang, um diese aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen.
- Bzgl. des Einleitens betrieblicher Maßnahmen im Hochwasserfall wird auf die Vorhersage und Warnungen für den Pegel Perl unter <https://www.hochwasser-rlp.de/pegeluebersichten/uebersicht/flussgebiet/mosel> verwiesen.

e.) Kreislaufwirtschaft

1. Die bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

KAPITEL III

SONSTIGE FESTLEGUNGEN UND HINWEISE

1. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist gemäß § 15 Abs.1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit dem Bau begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

KAPITEL IV

UNTERLAGEN

Antragsformular 1
Antragsformular 2
Anlagen- und Betriebsbeschreibung
Antragsformular 3-1
Antragsformular 3-2
Antragsformular 3-3
Antragsformular 3-4
Antragsformular 3-5
Antragsformular 4
Antragsformular 5
Brandschutznachweis
Gutachterliche Stellungnahme UVP-Vorprüfung
Auszug Topographische Karte
Formulare nach LBO mit Beschreibung
Flurkarte
Grundriss M 1:100
Schnitt/ Lageplan/ Ansicht M 1:100
Ansichten M 1:100
Ablaufplan/ Betriebseinheiten M 1:200
Berechnung Abstandsflächen
Lageplan Stellplatznachweis M 1:500
Auszug B-Plan
Schlachttechnik M 1:100
Lüftungsschema
Beschreibung Arbeitsplatz
Sicherheitsdatenblätter
Technische Unterlagen

KAPITEL V

GEBÜHRENFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Nr. 7, Ziffer 1.4.1 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung:

Die Gebühr beträgt	2.000,00 €
Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung gemäß der Verordnung über den Erlass eines besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) in der derzeit geltenden Fassung	3.371,00 €
sowie Gebühren für die Postzustellung	4,14 €
zu zahlender Gesamtbetrag	5.375,14 €

Die Verwaltungsgebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des Verbuchungszeichens auf der beigefügten Kostenrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, IBAN: DE 58 590500000020020749, SWIFT-BIC: SALA DE 55 einzuzahlen.

KAPITEL VI

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

_____ hat beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Unterlagen vom 18.10.2019, zuletzt ergänzt am 25.03.2020 gemäß § 4 i.V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag, mit Zerlegung, Wurstfabrikation und Verkauf, sowie Wildverarbeitung am Betriebsstandort Normannenstraße 7, 66706 Perl gestellt.

Im Rahmen der Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren wird auch eine Räucheranlage als Nebenanlage betrieben, deren Kapazität jedoch unter 1 t pro Woche liegt, so dass diese unter die Ausnahmeregelung der Nr. 7.5.5 der 4. BImSchV fällt und somit keiner gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die Schlacht-Anlage ist aufgrund § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 (Anhang Nr. 7.2.3 Verfahrensart V) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) als eine genehmigungsbedürftige Anlage anzusehen.

Gemäß § 4 Abs.1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG und nach dem TEHG (ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG) vom 17.02.2014 (Amtsblatt vom 13.03.2014, S. 64) das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1, Nr. 7.13.2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) benannt und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Vorprüfung ergab bei überschlägiger Prüfung keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Veröffentlichung der Entscheidung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes, auf der Internetseite des Saarlandes und im Regionalteil der Saarbrücker Zeitung in dem der Anlagenstandort liegt.

3. Beteiligte Behörden:

Folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden wurden eingeholt bzw. liegen vor:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken:
Fachbereich 4.2, Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz
Stellungnahme vom 19.03.2020, Az.: 4.2/be/A-119038-13

Geschäftsbereich 2, Wasser
Stellungnahme vom 04.05.2020, Az.: 2054-0073#0001

Fachbereich 3.3, Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit
Stellungnahme vom 05.03.2020, Az.: 3.3/fey/A-119038-8
Stellungnahme vom 23.03.2020, Az.: 3.3/rk/I-119038-12

Fachbereich 3.1, Natur- und Artenschutz
Stellungnahme vom 01.04.2019, ohne Aktenzeichen

Landesamt für Verbraucherschutz, Saarbrücken
Fachbereich 3.3, Lebensmittel/ Fleischhygiene
Stellungnahme vom 09.04.2020, ohne Aktenzeichen
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig
Stellungnahme vom 05.05.2020, Az.: 6130-185-2020
- Gemeinde Perl, Trierer Straße 28, 66706 Perl
Stellungnahme vom 09.04.2020, Az.: III.1-143

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Luftreinhaltung

plant eine Anlage zum Schlachten von Tieren (Rinder, Schweine, Pferde, Schafe) mit einer Schlachtkapazität von 18.000kg (Schweine) und 26.000kg (Rinder) an einem Schlachttag. Im Regelfall soll in der Woche an zwei Tagen (erster Schlachttag Rinder, zweiter Schlachttag Schweine) geschlachtet werden. Bei Bedarf wird ein dritter Schlachttag eingeplant. In der Schlachtanlage wird kein Geflügel geschlachtet.

Die maximale Schlachtkapazität liegt bei 44.000kg Lebendgewicht pro Tag, bei 2 Schlachttagen in der Woche.

Bei der Räucheranlage für Fleisch -und Wurstwaren handelt es sich um eine Fessmann T 1800 mit einer maximalen Produktionskapazität von weniger als einer Tonne Fleischwaren je Woche.

Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Fachbereich 3.3 - Luftreinhaltung- hat zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die formulierten Auflagen wurden in Kapitel II übernommen.

Lärmschutz

Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Fachbereich 3.3 - Lärm- und Erschütterungsschutz- hat zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die formulierten Auflagen wurden in Kapitel II übernommen.

Wasserrecht

Altlasten:

Im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen besteht derzeit kein Eintrag.

Wassergefährdende Stoffe:

An Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wird nur ein notwendiger Vorrat gelagert. Die Lagerung erfolgt im Heizungsraum auf einer Auffangwanne. Das Lager ist nach den vorliegenden Angaben mit einer Lagermenge von < 200 Liter der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Die zentrale Kältemaschine wird in einer Auffangwanne mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern aufgestellt. Der Kältemittelinhalt (R-449A; WGK 1) beträgt ca. 40 kg. Der in den Wartebereichen anfallende Festmist wird in einem geschlossenen Hackenliftcontainer gelagert und einmal wöchentlich durch einen Landwirt abgefahren. Die Reinigungswässer aus dem Wartebereich werden dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Die Lagerung des Darm- und Mageninhalts erfolgt in einem unterirdischen doppelwandigen 5.000 Liter-Behälter mit Leckage- und Füllstandsüberwachung. Die Entsorgung erfolgt über einen zugelassenen Entsorger. Der Panseninhalt wird in dem zur Dunglagerung genutzten Hackenliftcontainer gelagert.

Zur Beheizung der Büro- und Sozialräume sowie zur Warmwasserbereitung wird in Kombination mit der Wärmerückgewinnung bei der Kälteerzeugung Erdgas eingesetzt (Gastherme mit Brennwerttechnik). Auf dem Gebäudedach werden zusätzlich eine Photovoltaikanlage sowie eine Solaranlage (Warmwasserbereitung) installiert.

Gewässerschutz:

Bei dem Betrieb handelt es sich um einen fleischverarbeitenden Betrieb. Im Wesentlichen fällt das Abwasser bei Reinigungsvorgängen an. Das Abwasser setzt sich somit aus organischen Bestandteilen sowie Desinfektionsmittel zusammen. Hoch organisch belastete Nebenprodukte (z. B. Blut) werden nicht mit dem Abwasser entsorgt, sondern separat aufgenommen.

Um den Wasserverbrauch beim Reinigen zu minimieren, werden alle Bereiche vorher trocken gereinigt.

Das Abwasser wird in einem Fettabscheider vorbehandelt und anschließend in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Die Abwassermenge beläuft sich auf ca. 2.200 m³/Jahr. Einlaufsiebe verhindern den Eintrag von Grobstoffen in die Abwasseranlage. Der im Fettabscheider anfallende Schlamm wird regelmäßig durch einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt.

Der Anhang 10 der Abwasserverordnung (Fleischwirtschaft) findet keine Anwendung, da dieser keine Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung stellt. Es gilt demnach ausschließlich die Abwassersatzung der Gemeinde Perl.

Das auf den Verkehrs- Dach- und Parkflächen anfallende Niederschlagswasser wird in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet. Somit ist der § 49 SWG erfüllt.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz:

Das zu bebauende Grundstück befindet sich in der Nähe der Mosel, einem Gewässer erster Ordnung. Die Mosel ist gem. § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet, für das gem. § 76 (2) WHG ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszuweisen ist. Das zu bebauende Grundstück liegt außerhalb dieses faktischen ÜSG, wird jedoch bei extremen Hochwasserereignissen > HQ100 überflutet und befindet sich damit in einem Hochwasserrisikogebiet gem. § 78 b WHG. Gemäß Wasserspiegellagenmodell stellt sich ein Wasserspiegel von 148,40 m ü NN ein. Eine Geländehöhe ist in der vorliegenden Planung nicht eingetragen, nach der Hochwassergefahrenkarte stellen sich Wasserstände von 1-2 m über GOK ein.

Gem. § 78b (1) Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Aufgrund des recht hohen Schadenspotentials durch die vorhandene Betriebseinrichtung wird eine hochwasserangepasste Bauweise für die standortfesten Einrichtungen, insbesondere die Elektronik, empfohlen. Für nicht ortsfeste Gerätschaften ist die Vorwarnzeit im Hochwasserfall ausreichend lang, um diese aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen.

Gemäß nachgereichter Erläuterung werden die elektrischen Installationen sowie die zentralen Versorgungsanlagen (Druckluft etc.) im Obergeschoss über dem Bemessungswasserspiegel angeordnet. Die Anlagen im Erdgeschoss sind durch die regelmäßig notwendige Reinigung mit Wasser unter Hochdruck wasserbeständig und damit auch im Hochwasserfall gut reinigbar und bedingt wasserbeständig. Für den tatsächlichen Hochwasserfall werden noch weitere betriebliche Maßnahmen vorgesehen, um Ausfälle zu vermeiden. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist damit gegeben. Bzgl. des Einleitens betrieblicher Maßnahmen wird auf die Vorhersage und Warnungen für den Pegel Perl unter <https://www.hochwasser-rlp.de/pegeluebersichten/uebersicht/flussgebiet/mosel> verwiesen.

Aus fachtechnischer Sicht des Geschäftsbereichs 2 sind gegen das Vorhaben keine Einwände zu erheben, wenn die formulierten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die formulierten Auflagen und Hinweise wurden in Kapitel II übernommen.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Art und des Umfangs der beantragten Anlage sind von den sonstigen Vor-

schriften des öffentlichen Rechts

- das Arbeitsschutzgesetz
- die baurechtlichen Vorschriften

von Bedeutung.

Arbeitsschutz

Die Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Fachbereich 4.2 Betrieblicher und sozialer Arbeitsschutz beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu dem Ergebnis, dass, bei Beachtung der Auflagen, gegen das Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Formulierte Auflagen wurden in Kapitel II übernommen.

Baurecht

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der unter Kapitel II aufgenommenen Auflagen, gegen das Vorhaben keine planungs- und baurechtlichen Bedenken bestehen.

Bauplanungsrecht

Die Gemeinde Perl hat mit Schreiben vom 09.04.2020 keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB hergestellt.

6. Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft. Sie gelangte ausweislich der o. g. Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Auflagen erfüllt werden und auch andere öffentlichrechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind damit erfüllt, die Genehmigung war somit zu erteilen.

KAPITEL VIII

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Im Auftrag

